

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 27 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7 Prairial IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission, die
Wirthschaft des B. Rüchler betreffend.)

Ungeachtet die dem gesetzgebenden Rath eingereichte
Bittschrift ihrem Inhalt nach bloß auf den Rüchler sich
bezieht, und was den Bösch betrifft, lediglich, als Be-
weis der Partheylichkeit der Verwaltungskammer ange-
führt ist, so ist dennoch der Schluß der Petition als
von beyden gezogen dargestellt und ist auch die Petition
selbst, nachdem sie allbereits in Betreff der Signatur des
Rüchlers visirt war, mit dem von dem Stadthalter zu
Eures beglaubigten Unterschriftszeichen des Bösch ver-
sehen.

Ueber diese Petition nun hat Eure Polizeicommission
die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber, folgendes Befinden
vorzulegen:

Die Commission wundert sich nicht über die verschie-
denen Petitionen die gegen das Gesetz vom 20. Nov.
1800 bey der Gesetzgebung einlangen, da dieses Gesetz
dazu bestimmt war, der zahllosen Vermehrung der Wirth-
schaften, die die uneingeschränkte Gewerbefreyheit ver-
anlaßte, und den dadurch entstandenen nachtheiligen Fol-
gen für die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger,
durch Reduktion derselben ein Ende zu machen, und so
fort in manches Privatinteresse eingreifen mußte, das
nun, bald mit den Grundsätzen der Freyheit und Gleich-
heit, bald mit der Darstellung des großen Schadens der
ihm zugesügt wird, bald mit Klagen über Partheylichkeit
gegen die Behörden denen die Vollziehung obliegt, sich
dem Dispositiv desselben zu entziehen sucht. Was Eure
Commission eher wundert ist, daß es der Petitionen dieser
Art nicht viel mehrere giebt, und dieser Umstand ist kein
geringer Beweis von der allgemein anerkannten Noth-

wendigkeit Eurer Verfügung, und zeigt auch ein Zutrauen
in die Maßnahmen der Gesetzgebung, das ungeachtet es
verdient ist, dennoch in der schwierigen Lage in welcher
unser Vaterland sich befindet, kaum zu erwarten war.

Die Mitglieder der Commission B. Gesetzgeber, be-
dauern als Menschen jeden Einzelnen, dem Euer Gesetz
wehe thut, so wie sie auch alle diejenigen bedauern, denen
die neue Verfassung oder die vielleicht mißverständene
Anwendung derselben, ohne Entgeld Befugnisse raubten,
die ungeachtet Ausflüsse von Hoheitsrechten, dennoch
durch die ehemaligen Verfassungen und Landesgesetze
sanctionirt und gleichsam in das Privateigenthum dersel-
ben übergegangen waren. Sie glaubt ferner, daß die
Verwaltungskammer nicht aller Orten in den wahren
Geist Eures Gesetzes vom 20. Nov. 1800 eindringen,
und hier mit allzugroßer Strenge, dort mit allzuvieler
Nachsicht die Reduktion der Wirthschaften betreiben;
auch kann es seyn, daß hie und da Partheylichkeit unter-
laufen mag; allein alle diese Betrachtungen können von
jedem Gesetz gelten, das über allgemeine Polizei Gegen-
stände verfügt, und so lange die Gewalten getrennt sind,
wird es sich immer zutragen müssen, daß zuweilen die
vollziehenden Behörden ein solches Gesetz auf einen ge-
gebenen Fall so anwenden werden, wie es der Gesetzgeber
nicht würde angewandt haben, wenn er es auf diesen
Fall anzuwenden gehabt hätte; allein dieß ist ein dem
Grundsatz der Trennung der Gewalten anflebender
Mangel, und wenn Ihr B. Gesetzgeber, diesem Grund-
satz unserer provisorischen Verfassung nicht entgegenhan-
deln wollt, so könnt Ihr weder unter der Form eines
Dekrets, noch unter der einer Gesetz-Erläuterung über
individuelle von den Vollziehungsbehörden kraft gesetzli-
cher Gewalt entschiedene Fälle, bey denen die formellen
Vorschriften eines Gesetzes nicht verletzt sind, absprechen.

Ohne uns daher mit der der Verwaltungskammer

von Luzern übertragenen Untersuchung zu beschäftigen, ob das Bedürfnis der Gegend die Wirtschaften der Rentner Kuochler und Bösch erfordern? und ob sie jene Bevollmächtigung des Ministers des Innern vom 3. Horn. wohl oder übel anzuwenden unterlassen habe? Eine Untersuchung, mit der wir uns übrigens nicht abgeben dürften, ohne uns durch die Gegenberichte der Municipalitäten und der Verwaltungskammer die behdige Sachkenntnis erworben zu haben, trägt Eure Vollziehcommission darauf an, in diese Petition nicht einzutreten.

Unterdessen da in derselben der Verwaltungskammer Partheylichkeit vorgeworfen, und dieser Vorwurf mit Thatsachen belegt wird, so glaubt Eure Commission, es sey der Fall in dieser Hinsicht, um das Betragen der beschuldigten Behörde zu untersuchen, und dieselbe entweder zur Ordnung zu weisen, oder gegen falsche Beschuldigungen zu schützen, diese Petition mit folgender Botschaft an die Vollziehung zu weisen:

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Rthe! Es ist zwar der gesetzgebende Rath in die hier beyliegende Bittschrift der B. Kuochler und Bösch, welche sich wegen Einziehung ihrer Wirtschaften und unterlassener Bekanntmachung und Anwendung einer Weisung des Ministers des Innern über die Verwaltungskammer von Luzern beschwerten, als über einen Gegenstand, der unter der Competenz der vollziehenden Gewalt liegt, nicht eingetreten; allein da in dieser Bittschrift die Verwaltungskammer des Cantons Luzern pflichtwidriger Nachsicht und Partheylichkeit beschuldigt wird, und diese Beschuldigung auf Thatsachen gestützt ist, so sieht sich der gesetzgebende Rath veranlaßt, Ihnen B. Vollz. Rthe diese Beschwerden mitzutheilen, damit Sie in Fall gesetzt werden, die Sache untersuchen zu lassen, und je nach dem Resultat dieser Untersuchung, entweder gegen die Verwaltungskammer das nöthige zu verfügen, oder aber diese Behörde gegen grundlose Beschuldigungen in Schutz zu nehmen.

Gesetzgebender Rath, 15. April.

Präsident: B o n d e r f l i e.

Folgende von der Finanzcommission angetragene Botschaft an den Vollz. Rath wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Vollz. Rthe! In einer Botschaft vom 24. März machen Sie den gesetzgebenden Rath auf den wichtigen Schaden aufmerksam, den die Waldungen in vielen Gegenden der Republik durch den Weidgang in denselben leiden, und schlagen daher demselben vor, die Gesetze

über die Weidrechtsloskäuflichkeit auf urbarem Land, mit den nöthigen Modifikationen auch auf die Waldungen auszudehnen, und unter Vorbehalt der allfälligen Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Strafe zu verbieten.

So sehr nun auch der gesetzgebende Rath mit Ihnen B. Vollz. Rthe, den unermesslichen Schaden anerkennt und bedauert, den die durch so viele andere Verheerungen der neuesten Zeit zugrundgerichteten Waldungen in den meisten Gegenden unserer Republik, auch noch fortwährend durch den Weidgang in denselben leiden, so sehr ist er anderseits überzeugt, daß die allgemeine Aufstellung der Grundsätze, die Sie als Hilfsmittel vorzuschlagen, durchaus unanwendbar wäre. Nicht lange nach Aufstellung der Weidrechtsloskäuflichkeit auf urbarem Land — durch die vorige Gesetzgebung — zeigte sich die Schwierigkeit der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes und der Nachtheil den dieselbe auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse ganzer Gegenden der Republik hatte, so daß der gesetzgebende Rath gezwungen ward, jenes Gesetz so zu modificiren, daß die vollziehende Gewalt mit ihren verschiedenen Zweigen beynahe eine willkürliche Anwendung desselben in Händen hat. Aber diese Schwierigkeiten und dieser Nachtheil für ganze Gegenden, die die Weidrechtsloskäuflichkeit auf urbarem Land zeigte, sind noch unbedeutend gegen diejenigen, die sich unfehlbar zeigen werden bey Aufstellung dieses Grundsatzes für die Waldungen, und der wirklichen Einstellung alles Weidrechts in denselben. In den Alpen z. B. können viele der vortreflichsten Bergweiden nur unter der Bedingung benutzt werden, daß das Vieh während der Sonnenhitze des Tags sich in die benachbarten Waldungen zurückziehe, wo es aber zugleich auch weidet. Noch wichtiger gegen die jetzige Aufstellung jenes allgemeinen Grundsatzes ist der Umstand, daß eine beträchtliche Zahl von Helvetiens Einwohnern zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ein Stück Vieh, oft nur eine Ziege, das schädlichste Thier für die Waldungen halten, ohne eine Hand breit Land für ihre Ernährung, eigenthümlich zu besitzen. Dieses Vieh, diese Ziegen besonders, werden größtentheils, freylich zum größten Schaden der Waldungen, in diesen geweidet; aber kann die Gesetzgebung Helvetiens in einem Zeitpunkt, wo auch die ärmsten, eigenthumslosesten Haushaltungen, fremde Krieger ernähren, und fürchterliche Gemeindes Cantons- und Staatslasten tragen müssen, diese zahlreiche Klasse der Armen auf einmal dieses ihr freylich durch Mißbrauch entstandenen aber doch unentbehrlich gewordenen Nahrungszweiges berauben? Wahrlich kein

Zeitpunkt ist ungünstiger für die Abstellung solcher Mißbräuche, als der, in welchem sie zum nothdürftigsten Unterhalt einer Menge Menschen unentbehrlich sind! Sie B. Volkz. Räte scheinen zu glauben, daß einige Modificationen eines solchen Gesetzes einerseits den großen wichtigen und sehr dringenden Hauptzweck erreichen, und doch die etwaige Ausnahmen erfordernden Lokalverhältnisse begünstigen könnte; allein der letztberührte Umstand der Schwierigkeiten setzt einen solchen Grundsatze aufzustellen, ist unglücklicher Weise zu wenig local, und nur zu sehr in den verschiedenen Gegenden Helvetiens wirksam; und auch diesen noch abgerechnet, so zeigen die Schwierigkeiten welche die vorige Gesetzgebung bey Bearbeitung dieses Gegenstandes insbesondere und des eben so schändlichen Holzfrevels, bey jedem ihrer Schritte empfand, sehr deutlich, daß einstweilen noch die Forstficherung nicht leicht durch allgemeine Gesetze erzielt werden kann, und daß die Vorbearbeitung ähnlicher Administrationsgegenstände, auch selbst in so weit sie Gegenstände allgemeiner Gesetze seyn können, durchaus von Männern geschehen muß, die diese Administrationszweige als ihren eigentlichen ausschließlichen Beruf treiben. Der gesetzgeb. Rath glaubt daher, um auf dem sichersten und kürzesten Weg dasjenige Ziel zu erreichen, welches er mit Ihnen B. Volkz. Räte in Rücksicht der Forstficherung zu erreichen wünscht, müsse derjenige Weg eingeschlagen werden, den der Volkz. Ausschuss vor einem Jahr, in Rücksicht der Sicherung des Bergbaus in Helvetien nahm; nemlich einigen dieser Administration kundigen und sie zum Theil als ausschließenden Beruf treibenden Bürgern, die einstweilige Besorgung dieses Administrationszweiges anzuvertrauen und Ihnen einerseits aufzutragen, den Gegenstand aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresses sowohl als nach den verschiedenen Lokalbedürfnissen zu besorgen und andererseits an der Entwerfung allgemeiner Verordnungen zu arbeiten, bey denen diejenigen Modificationen und Ausnahmen angebracht seyn, welche die mannigfaltigen Lokalverhältnisse erfordern, und die, wenn sie dann auf vollständige Kenntnisse und Erfahrung gegründet sind, der Gesetzgebung ruhig zur gesetzlichen Sanction vorgelegt werden können.

Auf diesem oder einem ähnlichen Weg glaubt der gesetzg. Rath sollte einstweilen sowohl mit der Forstadministration als mit andern Verwaltungszweigen verfahren werden, und auf diesem Weg würde es möglich, die gehörige Sorge für alle Lokalbedürfnisse zu haben, ohne dadurch das große Centralinteresse der ganzen Nation aus dem Auge zu verlieren.

Da der gesetzg. Rath glaubt, einstweilen nicht in den Gegenstand Ihrer Botschaft eintreten zu können, so bleibt es auch einstweilen, B. V. R., noch Ihnen überlassen, diejenigen Mittel anzuwenden, die die Forstficherung bewirken können, ohne wichtige Lokalbedürfnisse zu verletzen und ohne die sonst schon gedruckte und verlassene Armuth des einzigen Mittels zu berauben, sich in den ih'gen bedrängten Zeiten auszuhelfen; und eben so ist es auch Ihrer Klugheit anheimgestellt, die Winke über die Mittel zu Erreichung des gewünschten Endzwecks zu benutzen, die in dieser Botschaft enthalten sind.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihr habet eurer Finanzcommission die Botschaft des Volkz. Rathes vom 27. März zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen, welche die verlangte Auskunft, so Sie unterm 3. Jenner (auf Antrag eines Mitglieds, welches für die beyden Cantone Vellenz und Laus auf eine Ausnahme des gesetzlich beschlossenen Auftragsystems antrug) von der Vollziehung betreff des Dekrets vom 9. Heum. 1800, welches die Vollziehung begwältigt, die ihr am zweckmäßigsten scheinenden Auflagen in den Cantonen Vellenz und Laus zu beziehen, enthaltet. Ihre Finanzcommission hat nach reiflicher Prüfung obiger Botschaft gefunden, daß für diese 2 Cantone von dem gesetzlich bestimmten Auftragsystem für das J. 1800 keine Ausnahmen zu machen seyen — und schlägt Euch zu dem Ende folgende Botschaft, an den Volkz. Rath vor:

B. Volkz. Räte! Mit Ihrer Botschaft v. 27. März ertheilten Sie dem gesetzg. Rath, auf seine Einladung vom 3. Jenner, betreff des Dekrets vom 9. Heum. 1800, welches die Vollziehung begwältigte, die ihr am zweckmäßigsten scheinenden Auflagen in den Cantonen Vellenz und Laus beziehen zu lassen, Kenntniß von der Vollziehung gedachten Dekretes. Nun hat aber der gesetzgebende Rath gefunden, daß von dem gesetzlich beschlossenen Auftragsystem keine Ausnahmen gestattet werden können. Dagegen es sich dann von selbst versteht, daß bey der künftig zu bestimmenden Entschädigung, welche die Zehendpflichtigen für die 3 verfloßnen Jahre werden zu zahlen haben, den beyden Cantonen für den im J. 1800 von ihnen bezahlten Zehenden wird Rechnung getragen werden. Der gesetzg. Rath ladet Sie daher ein, das Finanzsystem in obbemeldten beyden Cantonen in Vollziehung setzen zu lassen.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission wird in Berathung und hernach angenommen:

H. Gesetzgeber! Unterm 5. May 1800 übermachte der Vollziehungsausschuss der Gesetzgebung die von ihm über die Theilung des Crispinianschen Bruderschaftsfonds in Bremgarten geforderten Aufschlüsse, mit Beylegung der Abschrift der sub Litt. C. vermeldten Petition der Minderheit und dem Extract A.

Unterm 31. May 1800 wurde das über diesen Gegenstand dem grossen Rath vorgelegte Gutachten seiner Commission, der allgemeinen Commission über Kunst und Innungen zugewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Amusemens poétiques d'un Aveuglé. Par l'Auteur de l'Optique de l'Univers. 8. A Lausanne ch. Fischer et Vincent. 1801. S. 89.

So wie in der Ode auf den Frieden, (die wir in N. 276 S. 1154 anzeigten), wird man auch in diesen neuen Dichtungen des würdigen Greisen, die Kraft des Jünglings und den hellen Geist des gebildeten Mannes, der aus dem reichen Schatz seiner Kenntnisse Schöpfungen erschafft, die ihm für jene Ersatz geben, welche sein körperliches Aug nicht mehr zu erblicken vermag, bewundern. Es sind poetische Briefe an Freunde, in den ersten Jahren der helvetischen Revolution geschrieben, die uns hier mitgetheilt werden. Die mehreren derselben sind an Hr. S — von Bern geschrieben, der damals in Italien sich aufhielt.

— Après que la politique
De ces puissans déprédateurs
Dont le régime despotique
De la France accrût les malheurs,
Ourdissant une trame inique
Nous a plongés dans le chaos
D'un trouble et désordre anarchique;
C'est dans le temple de Délos,
C'est dans un monde romantique,
Et dans les concerts de Paphos,
Que votre goût vraiment attique,
Vous fait trouver un doux repos.

Ainsi vous suivez la sagesse
Des philosophes de la Grèce,
Qui tels que Socrate et Platon,
Lorsque l'Etat dans sa détresse,
Flottoit sans voile et sans timon,
Se consoloient dans leur tristesse
Par les doux chants d'Anacréon;
Et pour fuir la confusion
Gagnoient le sommet du Permesse.

Avec le zèle d'un Caton,
Vous avez comme Cicéron,
Voulu sauver la République;
Rétablir dans leur droit antique
Les Vaudois des emplois exclus;
Changer enfin de nos Crassus
L'avare et basse politique,
Et réformer tous les abus
Du régime aristocratique:
Et bonnement long-tems je crus
Que l'effet de votre éloquence
Feroit revivre les vertus
De nos anciens Cincinnatus
Dont le civisme et la prudence
Chez nous ne se retrouvent plus.

Mais combattant la morgue altière,
Et la politique usurière,
De quelques Sénateurs hautains;
Vos efforts furent toujours vains,
Votre morale trop sévère
Ne put déjouer leurs desseins;
Enfin par des coups de tonnerre,
L'on apprit l'arrêt des destins;
Nous fûmes forcés par la guerre
À devenir Républicains.
Bientôt après le despotisme
Prenant le masque du civisme
Et celui de la liberté,
Sût déguiser son égoïsme
Et cacher sa cupidité.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um mit ein paar Worten wenigstens, eine schon etwas ältere Schrift des nemlichen Verfassers anzuzeigen.

L'Optique de l'Univers ou la Philosophie des Voyages autour du monde. Poème divisé en six parties. Par le Citoyen Salchli. 8. Berne ch. Em. Haller. 1799. S. 259. (Mit einem Titelfupfer v. Dunfer.)

In poetischem Gewande wird hier eine grosse Mannigfaltigkeit nützlicher Kenntnisse mitgetheilt und die Schrift kann besonders in den Händen der gebildeten Jugend sehr wohlthätig seyn.